

## **Abstraktes Vertrauen und potenzielle Kausalität**

- Betrachtungen zu Handelsregister, Grundbuch, Erbschein und Gesellschafterliste -

*Dr. Jan Lieder, LL.M. (Harvard)*

### Thesen

1. Für Handelsregister, Grundbuch, Erbschein und Gesellschafterliste gilt ein einheitliches Regime eines abstrakten, potenziell-kausalen Vertrauensschutzes. Nicht überzeugend ist die Verortung dieser Rechtsscheinträger innerhalb einer individuell-konkreten Rechtsscheinlehre oder als Ausformungen eines formalen und absoluten Verkehrsschutzes.
2. Die Lehre vom abstrakten Vertrauensschutz fungiert als vermittelndes Bindeglied zwischen konkretem Vertrauensschutz und absolutem Verkehrsschutz. Sie verbindet die Zielstellung, der Leichtigkeit und Sicherheit des Rechts- und Handelsverkehrs zu dienen, mit der Erkenntnis, dass nur der gutgläubige Dritte vom Schutzzweck der Norm umfasst ist.
3. Nach der Lehre vom abstrakten Vertrauensschutz muss der Dritte den Rechtsscheinträger weder zur Kenntnis genommen noch sonst konkrete Kenntnis von den vertrauensbegründenden Tatsachen haben. Zudem braucht sein Vertrauen auch nicht für sein Verhalten kausal gewesen zu sein.
4. Die Argumentationsfigur des abstrakten Vertrauens ist geeignet, als tragender Grundsatz im System künstlich geschaffener Rechtsscheintatbestände zu fungieren und in diesem Zusammenhang einige zentrale Rechtsfragen angemessen zu lösen:
  - a) Die negative Publizität des Handelsregisters gilt auch im Fall fehlender Voreintragung, es sei denn, der Dritte kann unter keinen Umständen von der eintragungspflichtigen Tatsache erfahren haben.
  - b) Die gefälschte Grundbucheintragung entfaltet keine Legitimationswirkung für den redlichen Erwerb.
  - c) Sich inhaltlich widersprechende Erbscheine zeitigen weder Vermutungs- noch Rechtsscheinwirkungen.